

Bebauungsplan

Nr.: I/S 1 A -2.Ä.-

„Klüberkamp“

Satzung

Textliche Festsetzungen

Bebauungsplan Nr. I / S 1A

* Klamberkamp *

2. Vereinfachte Änderung

1.3 RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung des Gesetzes vom 06. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949).

§ 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 21. April 1970 (GV. NW 1070, S. 299) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW in der Fassung der Änderung vom 15. Juli 1976, GV. NW. S. 96/SGV. NW. 232), Planzeichenverordnung 1982 (PlanzV 81).

Soweit im Nutzungs- und Gestaltungsplan sowie im Text für die zulässige Nutzung der Grundstücke keine besonderen Festsetzungen getroffen sind, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) - BauNVO - vom 15. September 1977 - BGBl. I, S. 1757 -, die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der jeweils gültigen Fassung und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen.

Verstöße gegen die gem. § 103 BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 101 Abs. 1 Ziff. 1 BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

1.4 FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN MIT ZEICHENERKLÄRUNGEN

GEPL. GEBÄUDE (FÜRSTRICHUNG IST VERBINDLICH)	ZAHLE DER VOLLGESCH.				BAUGESTALTUNG (§ 103 BauONW)			
	HÖCHSTGRENZE	MINDESGRENZE BIS HÖCHSTGR.	GRUNDFLÄCHENZAHLE	GESCHOSSFLÄCHENZ.	GEBÄUDEHÖHE (V.O.K. FUSSBODEN DES UNTERSTEN GESCHOSSES BIS TRAUFE MAX.)	HÖHE D. DREMPELS MAX.	DACHNEIGUNG	WEITERE FESTSETZUNGEN
	Z	Z	GRZ	GFZ	HAUPTGEBÄUDE m	m	°	
	I	-	0,4	0,5	3,50	-	- 5°	FLACHDACH
	I	-	0,4	0,5	3,50	0,60	30°-38°	SATTEL- ODER WALMDACH
	I	-	0,4	0,5	3,50	0,60	45°-49°	SATTEL- ODER WALMDACH
	II	-	0,4	0,8	5,90	0,60	30°-38°	SATTELDACH
	GARAGEN				2,50	-	- 5°	FLACHDACH
ÜBERBAUBARE FLÄCHE IM REINEN WOHNGEBIET					NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE VERKEHRSFLÄCHEN LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHEN			BAUWEISE O OFFENE BAUWEISE g GESCHLOSSENE BAUWEISE
GRENZEN GRENZE DES RÄUML. GELTUNGS- BEREICHES DES B.-PLANES GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ODER DES MASSES STRASSENABGRENZUNGSLINIE BAUGRENZE UMGRENZUNG DER FLÄCHEN AUF DENEN DER WALDBESTAND					ERLÄUTERUNGEN VORHANDENE BEBAUUNG MIT HAUSNUMMER FLURSTÜCKSGRENZE RICHTUNG PRIVATER ER- SCHLISSUNGSANLAGEN GEPLANTER GEBÄUDE			VERSORGUNGSANLAGEN SCHMUTZWASSERKANAL REGENWASSERKANAL
								PLANZEICHEN NATURDENKMAL (EICHEN)

1.3 RECHTSGRUNDLAGEN

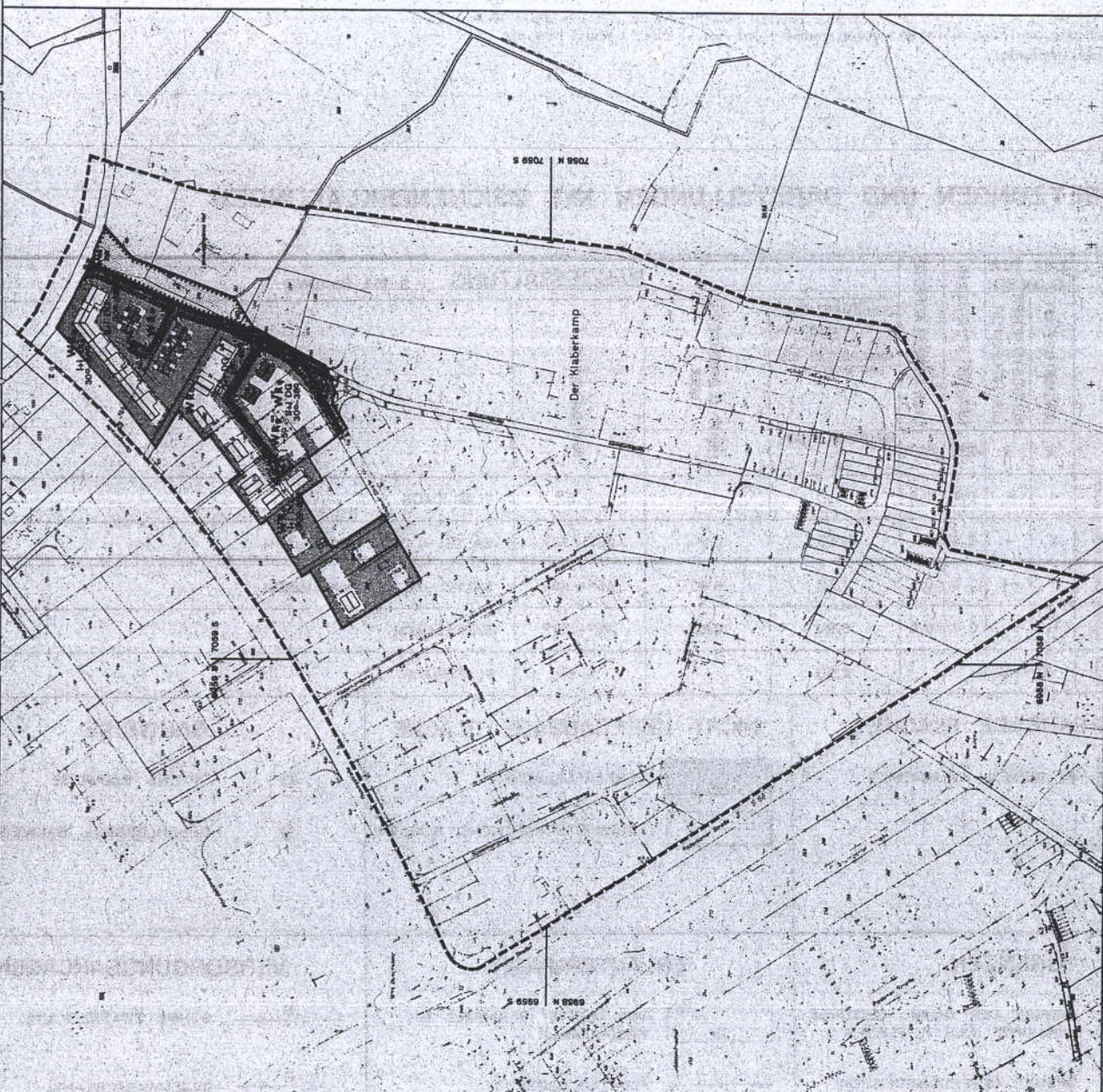
1.3 des Bebauungsplans (Baufl) ist die Festsetzung der Grundstücke im Jahr 1979.

 1.3 des Bebauungsplans (Baufl) ist die Festsetzung der Grundstücke im Jahr 1979.

 1.3 des Bebauungsplans (Baufl) ist die Festsetzung der Grundstücke im Jahr 1979.

1.4 FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN MIT ZEICHENERKLÄRUNGEN

BANKREITUNG 1:1 mit Ausmaß		BANKREITUNG 1:1 mit Ausmaß	
Fläche	Fläche	Fläche	Fläche
1.3 des Bebauungsplans (Baufl) ist die Festsetzung der Grundstücke im Jahr 1979.	1.3 des Bebauungsplans (Baufl) ist die Festsetzung der Grundstücke im Jahr 1979.	1.3 des Bebauungsplans (Baufl) ist die Festsetzung der Grundstücke im Jahr 1979.	1.3 des Bebauungsplans (Baufl) ist die Festsetzung der Grundstücke im Jahr 1979.
1.3 des Bebauungsplans (Baufl) ist die Festsetzung der Grundstücke im Jahr 1979.	1.3 des Bebauungsplans (Baufl) ist die Festsetzung der Grundstücke im Jahr 1979.	1.3 des Bebauungsplans (Baufl) ist die Festsetzung der Grundstücke im Jahr 1979.	1.3 des Bebauungsplans (Baufl) ist die Festsetzung der Grundstücke im Jahr 1979.



Bebauungsplan Nr. 1/S 1A

 Nutzungs- und Gestaltungsplan

 2. Vorläufige Änderung

1.3 des Bebauungsplans (Baufl) ist die Festsetzung der Grundstücke im Jahr 1979.

 1.3 des Bebauungsplans (Baufl) ist die Festsetzung der Grundstücke im Jahr 1979.

 1.3 des Bebauungsplans (Baufl) ist die Festsetzung der Grundstücke im Jahr 1979.

1.3 des Bebauungsplans (Baufl) ist die Festsetzung der Grundstücke im Jahr 1979.

 1.3 des Bebauungsplans (Baufl) ist die Festsetzung der Grundstücke im Jahr 1979.

 1.3 des Bebauungsplans (Baufl) ist die Festsetzung der Grundstücke im Jahr 1979.

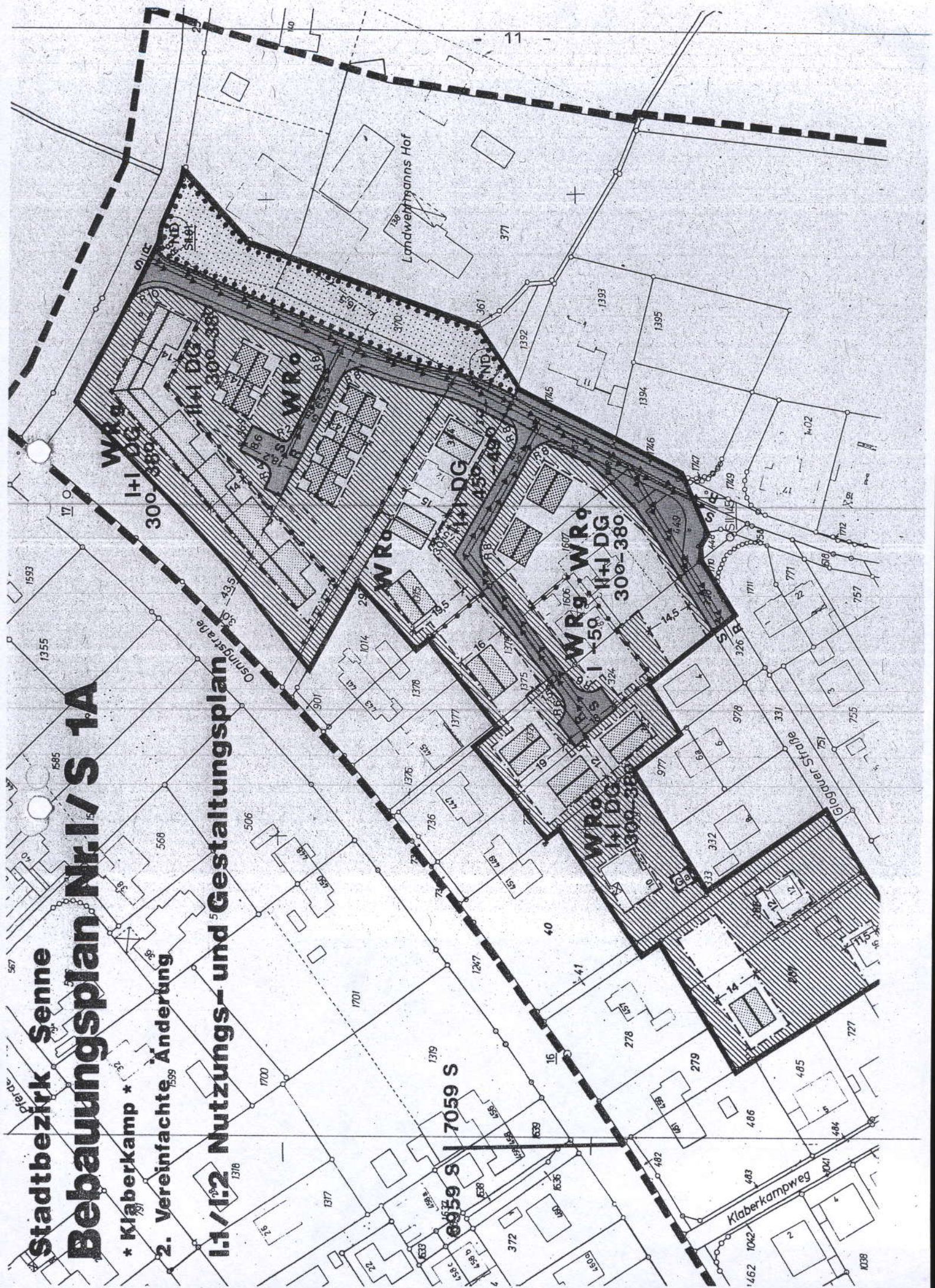
Stadtbezirk Senne

Bebauungsplan Nr. I / S 1A

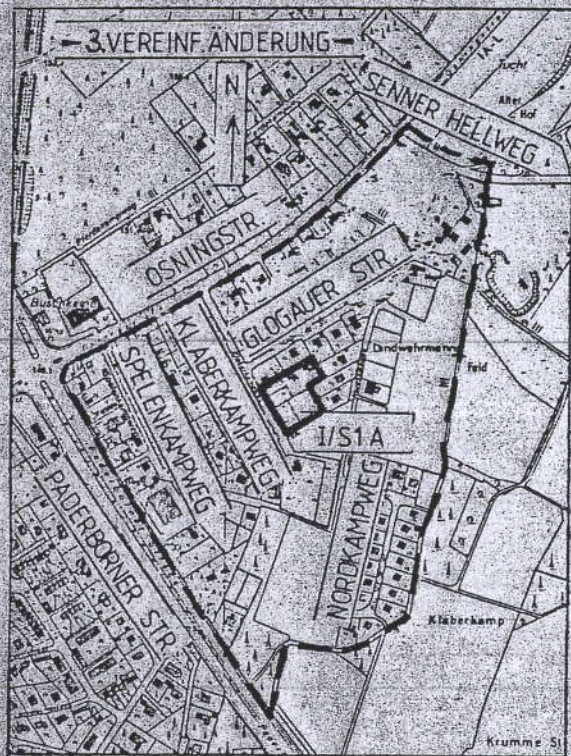
*** Klüberkamp ***

2. Vereinfachte Änderung

1:1/1:2 Nutzungs- und Gestaltungsplan



Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am 22.06.1984 gemäß §§ 2, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung des Gesetzes vom 06.07.1979 - BGBI. I S. 949 - die nachstehend aufgeführte Bebauungsplanänderung (vereinfachte Änderung) als S a t z u n g beschlossen.



3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/S 1 A "Klüberkamp" für das Gebiet Osningstraße, Senner Hellweg, Nordkampweg, Paderborner Straße/B 68
Änderungsgebiet: Klüberkampweg, Glogauer Straße, Nordkampweg
- Stadtbezirk Senne -

Die Grenzen des Änderungsgebietes sind in dem vorstehenden Planausschnitt durch eine durchgehende schwarze Linie kenntlich gemacht worden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. I/S 1 A ist nachrichtlich durch eine gestrichelte Linie dargestellt.

Für die genauen Grenzen des Änderungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem geänderten Bebauungsplan verbindlich.

Durch die Bebauungsplanänderung werden verschiedene Festsetzungen geändert u. a. bezüglich einer öffentlichen Verkehrsfläche, des Maßes und teilweise der Lage der zulässigen Bebauung bzw. der überbaubaren Fläche; außerdem entfällt die Festsetzung für eine Sammelgarageanlage.

Weitere Einzelheiten gehen aus den betreffenden Planfestsetzungen und der Begründung hervor.